

Lohnmeldepflicht im Kanton Luzern

Josef Imfeld, Zentrale Dienste

1 Ausgangslage

Es ist der Dienststelle Steuern durchaus bewusst, dass es zum Thema meines Referates auch skeptische und **kritische Stimmen** gegeben hat und weiterhin gibt. Es ist mir auch deshalb ein grosses Anliegen, die Umsetzung dieses gesetzgeberischen Auftrages für alle Beteiligten so verträglich wie möglich zu machen.

Ich verfolge mit meinem Referat folgende **Ziele**:

- Information über die Lohnmeldepflicht an und für sich
- Information über deren Umsetzung
- Sie zu motivieren, im Kontakt mit Mandanten das Thema sachlich aufzuarbeiten und vor allem zukunftsgerichtet die kommenden Möglichkeiten, Stichwort ELM, zu "verkaufen".

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Luzerner Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 11. März 2007 der Änderung des Steuergesetzes (**Teilrevision 2008**) zugestimmt. Eine der Änderungen betrifft die Lohnmeldepflicht. Damit ist Luzern neben BE, BL, BS, JU, NE, VS und VD der 8. Kanton, der die Lohnmeldepflicht gesetzlich verankert hat. Der entsprechende Gesetzestext lautet:

Steuergesetz §150 Abs. 5

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben der Dienststelle Steuern des Kantons für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer anderen von der Dienststelle Steuern des Kantons genehmigten Form einzureichen.

1.2 Aufgabe der Arbeitgebenden

Arbeitgebende, welche ihren **Sitz oder eine Betriebsstätte** (Filiale, Zweigniederlassung usw.) **im Kanton Luzern** haben, sind verpflichtet, der neuen Gesetzesbestimmung nachzukommen. Sie haben somit nebst den 2 Exemplaren für die Arbeitnehmenden bzw. das Steueramt ein zusätzliches Exemplar des Lohnausweises (Formulardoppel oder Kopie) direkt an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern einzusenden.

Es spielt keine Rolle, ob die Mitarbeitenden ihren Wohnsitz im Kanton Luzern oder anderswo haben.

Das neue Lohnmeldeverfahren gilt für den **Lohnausweis 2008**, der in der Regel Anfang 2009 für im 2008 erzieltetes Einkommen erstellt wird.

Hinweis: Zur Lohndeklaration 2008 ist nur noch der neue Lohnausweis, am besten mit Barcode, zu verwenden. Gestatten Sie uns die Bemerkung, dass auf unserer Homepage für kleinere Arbeitgeber die einfach bedienbare Gratissoftware zur Erstellung der Lohnausweise heruntergeladen werden kann (<http://www.steuern.lu.ch/steuerberaterinnen>). Die im Einsatz stehenden Lohnbuchhaltungen sind ebenfalls in der Lage, den neuen, scanningtauglichen Lohnausweis zu erstellen.

2 Handling

2.1 Arbeitgebende

Die Arbeitgebenden senden die Lohnausweise erstmals Grössenordnung **Januar/Februar 2009** an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern. Die Lohnausweise können unsortiert eingereicht werden. Die Sortierung und Weiterleitung an die Veranlagungsbehörden erfolgt durch die Dienststelle Steuern.

Wichtig: Selbstverständlich akzeptieren wir auch modernere Formen, und zwar sind **PDF-/PDF-A oder tif-Files** und somit Images der Lohnausweise **sehr willkommen**. Die Arbeitgebenden können als Speichermedien CD-ROM oder DVD verwenden (Disketten oder andere Datenträger können nicht verarbeitet werden). Die Dateinamen können frei gewählt werden (aufsteigende Nummerierung). Im Idealfall werden die AHV-Nr. (und falls bereits vorhanden die neue Versicherten-Nr.) in den Dateinamen integriert.

Die Lohnausweise bzw. die CD-ROM oder DVD sind wie folgt zu adressieren (Datenträger werden nicht zurückgesendet):

Briefpost

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Lohnmeldepflicht
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern

Paketpost

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Lohnmeldepflicht
Buobenmatt 1
6003 Luzern

Datenlieferungen via **E-Mail** können aus Datenschutzgründen **nicht akzeptiert** werden.

2.2 Dienststelle Steuern des Kantons Luzern

Die Daten der geschätzten **200'000** eingehenden **Lohnmeldungen** werden den Veranlagungsstellen und somit auch den Gemeindesteuerämtern elektronisch zur Verfügung gestellt.

Das Ziel vor Augen, die Administration sowohl auf Seite Arbeitgebende wie auch auf Seite der Dienststelle Steuern und nicht zuletzt bei den Gemeindesteuerämtern so tief wie möglich zu halten, bewog uns, einen **pragmatischen Lösungsansatz** zu verfolgen. Und zwar werden die zentral bei der Dienststelle Steuern eingehenden Lohnmeldungen eingescannt, automatisiert profiliert und im **Dokumenten-Management-System der Dienststelle Steuern** als Image (PDF) abgelegt. Die Veranlagungsstellen können ihre Lohnmeldungen via Web-Browser direkt einsehen.

Einzigste Voraussetzung auf Seite Gemeindesteuerämter ist der funktionierende Anschluss am kantonalen Netzwerk LUnet sowie der installierte Internet-Explorer (MS). Die Zugriffe über den Web-Browser sind mit den üblichen Zugriffs-Mechanismen geschützt.

Dieser Lösungsansatz hat folgende Vorteile:

- rasch umsetzbar
- keine Hardware-Kosten
- keine Kosten auf Seite der Gemeindesteuerämter
- Aufwände für die Scan-Software inkl. Lizenzierung DMS-Zugriff für Gemeindesteuerämter bescheiden und werden vom Kanton getragen.

Übrigens, wir erhalten bereits seit einiger Zeit Lohnmeldungen von „Lohnmeldepflicht-Kantonen“, von BE, BS und BL. Diese Lohnmeldungen werden ebenfalls eingescannt bzw. die PDF-/tif-Daten entsprechend importiert und stehen den Veranlagungsstellen analog den Luzerner Daten zur Verfügung.

Umgekehrt werden wir Lohnmeldungen für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton Luzern haben, den betreffenden Kantonen ebenfalls auf CD-ROM im PDF-Format zusenden.

3 Stand der Arbeiten

Die technischen Voraussetzungen sind geschaffen, Tests haben stattgefunden und wir sind überzeugt, dass die skizzierte Lösung Erfolg haben wird.

Quasi als Refresher haben wir allen Arbeitgebenden im Oktober ein Schreiben mit Antworten auf die wesentlichsten Fragen zugesendet. Wir haben diese Information inkl. Merkblatt sowie FAQs auf unserer Homepage www.steuern.lu.ch publiziert.

Die Aufbau- und Ablauforganisation in der Buobenmatt muss noch von der Theorie in die Praxis überführt werden, und ich versichere Ihnen, alles ohne zusätzliche Personalressourcen!

4 Ausblick

Diese skizzierte Lösung ist eine Übergangslösung bis zur Umsetzung der **Zentralen Steuerlösung (LuTax)**, Einführung gemäss heutigem Wissensstand 2011/2012, auch hier gibt es eine Website <http://www.ludata.lu.ch/index/lutax.htm>). Hier werden sich neue Möglichkeiten bieten, nicht nur für Lohnmeldungen, sondern auch für sämtliche Meldungen im Steuerbereich. Das schweizweite Projekt CH-Meldewesen Steuern mit dem Ziel, schweizweit Meldungen elektronisch auszutauschen, ist gestartet worden, im Frühling 2009 soll bereits der Pilotbetrieb mit einzelnen Kantonen aufgenommen werden.

Wir werden in diesem Zusammenhang auch das Einheitliche Lohnmeldeverfahren (**ELM**) in die Überlegungen mit einbeziehen, das einen echten Mehrnutzen generieren könnte. Hier geht es um eine von der SUVA initialisierte Standard-Datenlieferung vom Arbeitgebenden an eine Distributionsstelle. Von dieser werden die abnehmenden Stellen wie SUVA, Ausgleichskassen, Steuerbehörden, Privatversicherer usw. mit den sie betreffenden Daten bedient, in unserem Fall den Daten der Lohnmeldungen. ELM ist die Zukunft, ELM ist bereits sanft in der Praxis erprobt, die SUVA, Ausgleichskassen und erste Steuerbehörden erhalten schon heute entsprechende Daten. Ein Luzerner Unternehmen ist einer der Pilotpioniere: Otto's! Weitergehende Informationen siehe www.swissdec.ch.

Wir unterstützen solche Ideen sehr mit der positiven Aussicht, **Arbeitgeber/innen** wo immer möglich und machbar administrativ zu entlasten.

Wir sind überzeugt, diese neue Gesetzesbestimmung für die Arbeitgebenden, die Steuervertreter/innen und alle am Veranlagungsverfahren Beteiligten so verträglich wie möglich umzusetzen. Wir hoffen sehr, dass den Arbeitgebenden und uns nicht allzu viele Unannehmlichkeiten entstehen werden und danken auch Ihnen für Ihre Mitwirkung im Voraus bestens.

5 Feedback Versand

Wir haben rund 21'000 Informationsbriefe auf der Basis unserer Adressdatenbank für juristische Personen und Selbständigerwerbende versendet. Einige Empfänger reagierten mit Fragen und/oder Bemerkungen zum Verfahren. Die gestellten Fragen werden beantwortet (viele inhaltliche Fragen zum Lohnausweis), die vielen Adressänderungen werden mutiert. Wir stellen fest, dass bis jetzt 5 Personen das Feedback zum Anlass nahmen, ihren Unmut über diesen gesetzgeberischen Auftrag Mitarbeitenden der Dienststelle Steuern kund zu tun. Wir werden auch diese emotionalen E-Mails sachlich beantworten.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.